

Anlage 5 zur Weisung des Präsidiums in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation

Stand: 24.07.2020 / angepasst

REGELUNGEN ZU REISETÄTIGKEITEN

Zum 15.06.2020 lockerte die Bundesregierung bereits die Reisebeschränkungen für diverse EU-Partnerstaaten sowie die in Staaten aus dem Schengen-Abkommen wie Island, die Schweiz, Norwegen und Liechtenstein (aktuelle Regelungen für dienstliche und private Reisen sind in der CoronaSchVO v. 15.07.2020 sowie in der CoronaEinrVO, ab dem 18.07.2020 gültigen Fassung festgelegt). Somit sind geschäftliche Reisen in diese Länder wieder erlaubt (Ausnahmen s. Hinweise).

Aufgrund der Aufhebung der Reisewarnung werden für Dienstreisen, Fort- und Weiterbildungsreisen, Exkursion, Empfang von Besucher*innen und ausländischen Delegationen bereits ab dem 02.07.2020 die Regelungen wie folgt festgelegt:

(1) DIENSTREISEN

Dienstlich notwendige Inlandsreise (ein-/mehrtägig) sowie Reisen in die EU und Staaten aus dem Schengen-Abkommen (sind weiterhin unter Beachtung der u.a. Hinweise (*) erlaubt. Auch sind seit dem 02.07.2020 dienstlich notwendige Reisen in einige Drittstaaten unter Beachtung der u.a. Hinweise (*) wieder möglich:

Die Genehmigung der Reisen erfolgt nach den allgemein geltenden Reisegenehmigungen, d.h. die Genehmigungsverfahren erfolgen über den Dekan, die Dekanin, Institutsleitungen sowie die Vorgesetzten der Dezernate, Stabsstellen und zentralen Einrichtungen. Generelle (Dauer-) Dienstreisegenehmigungen in diese Länder **behalten ihre Gültigkeit**.

Für Länder, die zu den Risikogebieten zählen, gilt weiterhin ein generelles Dienstreiseverbot. Dienstreisende sind verpflichtet, bei der Planung der Reise eigenverantwortlich zu prüfen, ob das Land zu den Risikogebieten zählt. Das RKI aktualisiert die Liste regelmäßig, diese ist abzurufen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

In notwendigen Ausnahmefällen erfolgt die Genehmigung über die Dienstvorgesetzte (Präsidentin oder Vizepräsidentin).

*Hinweise

Für Reisen ins (europäische) Ausland gibt es statt einer Reisewarnung differenzierte Reisehinweise für einzelne Länder. Die Bedingungen einer Einreise in das jeweilige Land sowie Hygienemaßnahme dort sind vom Dienstreisenden in eigener Verantwortung zu prüfen und zu befolgen. Dazu sind die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes zu beachten. Länder, in denen eine Quarantäne bei Einreise obligatorisch ist, sind von Dienstreisen bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Allgemein wird empfohlen, die Zahl der Menschen, zu denen man Kontakt hat, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen. Für die Einhaltung von Abstandregeln, Mund-Nase-Schutz und andere Hygienemaßnahmen auf dem Weg und am Ort einer Dienstreise ist die reisende Person selber verantwortlich, da sich dies dem Einfluss der HSD entzieht.

(2) EXKURSIONEN

Exkursionen können bis 31.08.2020 zunächst innerhalb Deutschlands unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden.

Bei der Buchung und Planung ist im Vorfeld sorgfältig die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz zu prüfen. Die Verantwortung obliegt der Exkursionsleitung.

(3) FORT- UND WEITERBILDUNGEN

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (In- und Extern) sowie Coachings und Teamtage können ab sofort wieder in Präsenz durchgeführt werden. Soweit möglich, sollen weiterhin vorrangig online-Alternativen genutzt werden.

Bei Durchführung außerhalb der HSD sind die für den Veranstaltungsort geltenden Bestimmungen zu beachten.

(4) UMGANG MIT GÄSTEN UND AUSLÄNDISCHEN DELEGATIONEN

1. Notwendige Besuche von Gästen sowie ausländischen Delegationen aus den o.g. Ländern sind unter Einhaltung der aktuellen Abstands-, Hygiene- und Nachverfolgungsregeln wieder zulässig. Verantwortlich für die Einhaltung der Regeln ist der/die einladende Stelle.
2. Das gilt nicht für Einreisen von Personen aus anderen als unter Punkt 1. aufgeführten Regionen, sofern es sich nicht um Personen handelt, die an Berufungsgesprächen oder Personalauswahlgesprächen teilnehmen.

(5) RÜCKKEHR AUS DEM AUSLAND

Nach der gültigen Fassung der CoronaEinrVO sind Personen, die auf dem Land-, See, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Quarantäne zu begeben und sich ausschließlich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen aufzuhalten.

Als Risikogebiete gelten Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Liste der Risikogebiete wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht.

Damit verbunden ist die Verpflichtung, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf den Aufenthalt in einem Risikogebiet hinzuweisen. Beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19, muss ebenfalls unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert werden.